

des kurzen Prooemiums durchweg um wenig pointierte und aussagekräftige Passagen, die es nicht erlauben, die Textversionen präzise zu kennzeichnen und gegeneinander abzuheben. Daran mag es auch liegen, daß es keine sicheren Anhaltspunkte für ihre Kontamination gibt¹⁸⁴.

Recht deutlich wird weiter, daß die meisten der jüngeren Hss. den Text des öfteren eigenwillig oder ohne Sinn umformen, also kaum besondere Aufmerksamkeit beanspruchen dürfen. Das gilt vor allem für P2 und O, daneben jedoch auch für Pa, während die Textqualität von Va durchaus derjenigen der im ganzen zuverlässigeren älteren Codices gleichkommt. Unter diesen empfiehlt sich zwar, mindestens im Prooemium, keiner eindeutig durch überragende textliche Sorgfalt. Immerhin scheinen jedoch, soweit sich dies beurteilen läßt, den Schreibern von R und V1 weniger Irrtümer und Mißverständnisse unterlaufen zu sein als denjenigen von P1 oder gar von V2. Trotzdem verdienen neben R und V1 sicher auch V2 und Va vor den anderen Hss. Beachtung, die eine als die älteste Zeugin von Friedrichs Gesetzbuch überhaupt, beide als Vertreter zweier Sonderformen von dessen Langversion.

Spätestens hier stellt sich die Frage, in welcher Weise angesichts der Mängel von O und P2 die griechische Übersetzung als Repräsentantin der Kurzfassung berücksichtigt werden kann. Ganz abgesehen davon, daß sich viele textkritischen Probleme anhand einer Übersetzung grundsätzlich nicht klären lassen¹⁸⁵, warnt uns freilich schon der Übersetzer selbst, allzu großes Vertrauen in sein Werk zu setzen: Er führt die Eile, mit der es entstand, als Entschuldigung für seine Schwächen an¹⁸⁶.

¹⁸⁴) Vgl. dazu etwa die Abweichungen der Hs. Pa von R, V1, P1; sie führen Pa mit wechselnden Hss.-Gruppierungen zusammen und lassen sich durchweg leicht als selbständige Änderungen des Schreibers von Pa erklären: *numine*, Z. 11 (mit O); *proscripsit*, Z. 15 (mit O, V2, Va); *ipsa*, Z. 25 (mit O, V2, Va); *nobis credita* fehlt, Z. 39 (mit P2); *etiam* fehlt, Z. 45 (mit P2); *ab omnibus in futurum*, Z. 54 (mit P2, V2, Va); *regnum*, Z. 55 (mit O). – Ähnlich steht es mit den Übereinstimmungen von Va mit R: *difformaret*, Z. 17; *qualemcumque*, Z. 27 f.; *et a*, Z. 30; *regni*, Z. 55 (auch in V1). Immerhin fügte der Schreiber von Va der recht sorgfältigen Korrektur seines Textes zwischen den Zeilen oder am Rande unter dem Vermerk *alias* zuweilen ergänzend Lesarten anderer Hss. an, offenbar dort, wo er sich seiner eigenen Fassung nicht ganz sicher war; er verglich also zweifellos mehrere Versionen, ohne daß man sie allerdings anhand des hier behandelten Materials schon identifizieren könnte.

¹⁸⁵) Dazu gehören neben Fragen der Schreibweise (ae oder e; ti- oder ci-) etwa die Festlegung der Reihenfolge der Wörter oder die Entscheidung zwischen gleichbedeutenden Wörtern (*previderat* oder *providerat*, Z. 5; *distraxerunt* oder *distinxerunt*, Z. 23).

¹⁸⁶) Vgl. das kurze Schlußgedicht im Anschluß an III 94, γ S. 150.